



P.b.b.  
02Z032107M  
Erscheinungsort 5020  
Salzburg  
Verlagspostamt 5020  
Salzburg

# STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. Juli 2003  
Folge 14/2003

## Inhalt

|  |         |
|--|---------|
| Flächenwidmungspläne .....               | 3       |
| Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998..... | 4       |
| Bebauungspläne .....                     | 4 – 10  |
| Öffentliche Straßenbeleuchtung .....     | 10, 11  |
| Kanalbenutzungsgebühr 2004.....          | 11      |
| Haushaltssatzung 2004.....               | 11 – 15 |
| Öffentliche Ausschreibungen .....        | 15 – 18 |
| Impressum.....                           | 19      |

## Kundmachungen

### Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/28269/02/33

Salzburg, 24. Juli 2003

**Betrifft:**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich der Eberhard-Fugger-Straße; hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfes der beabsichtigten Änderung**

#### Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, wird kundgemacht, dass der vom Stadtsenat am 24. Juli 2003 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 14. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/2003, Seite 2]) für ein Gebiet im Bereich der Eberhard-Fugger-Straße entsprechend der planlichen Darstellung ON 30 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 1. August 2003 bis  
einschließlich 29. August 2003,**

bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt Nr. 2/2003 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/24914/00/100

Salzburg, 22. Juli 2002

**Betrifft:**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich der Akademiestraße (in Zusammenhang mit dem Unipark Nonntal / Freisaal); hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfes der beabsichtigten Änderung**

#### Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, wird kundgemacht, dass der vom Stadtsenat am 07. Juli 2003 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 14. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/2003, Seite 2]) für ein Gebiet im Bereich der Akademiestraße (im Zusammenhang mit dem Unipark Nonntal / Freisaal) entsprechend der planlichen Darstellung ON 93 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 1. August 2003 bis  
einschließlich 29. August 2003,**

bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt Nr. 8/2003 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

## ServiceCenter Bauen

[www.stadt-salzburg.at/Bauen&Planen/](http://www.stadt-salzburg.at/Bauen&Planen/)  
Formulare; Tel. 8072-3311

## Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

### Ansuchen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 5/01/38282/2003/015

Salzburg, 10. Juli 2003

**Betrifft:**

**Brugger Max und Brugger Waltraud, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung eines Wohnhauses mit Büro und Lager auf Gst. 53/14 KG Gnigl, Liegenschaft an der Mitterhofstraße.**

### Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl.Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 55/2003, wird hiermit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 – Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 16, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsgemäße Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

**Antragsteller:**

Brugger Max und Brugger Waltraud

**Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):**

Errichtung eines Wohnhauses mit Büro und Lager auf Gst. 53/14 KG Gnigl, Liegenschaft an der Mitterhofstraße.

Zu diesem Vorhaben können innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Anregungen eingebracht werden, die in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Felix Holzmannhofer

## Erteilte Bewilligung

Magistrat Salzburg  
Zahl: 5/01/38608/2002/027

Salzburg, 21. Juli 2003

**Betrifft:**

**Lackner Johann, Raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 zur**

**Erteilung einer auf 5 Jahre befristeten Baubewilligung für zwei Folientunnel sowie zur Erteilung einer unbefristeten Baubewilligung für zwei Glashäuser und für PKW-Stellplätze samt Zufahrt auf Gst. 634/18 KG Aigen I, Liegenschaft an der Hermann-Bahr-Promenade;**

### Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998 wurde aufgrund des Beschlusses des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg vom 3.2.2003 nach der mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 8.7.2003, Zahl 20703-1/01310/3-2003, erteilten aufsichtsbehördlichen Genehmigung mit Bescheid des Magistrates Salzburg vom 16.7.2003, Zahl 5/01/38608/2002/025, die raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) zur Erteilung einer auf 5 Jahre befristeten Baubewilligung für zwei Folientunnel sowie zur Erteilung einer unbefristeten Baubewilligung für zwei Glashäuser und für PKW-Stellplätze samt Zufahrt auf Gst. 634/18 KG Aigen I, Liegenschaft an der Hermann-Bahr-Promenade, das im Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg als Grünland ausgewiesen ist, erteilt.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Herbert Lechner

## Bebauungspläne

### Einleitungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/40668/03/1

Salzburg, 14. Juli 2003

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße 2/G1/N1“ - 1. Änderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Forellenweg Nr. 35 und 35A**

### Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, wird kundgemacht, dass eine Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße 2/G1“ für ein Gebiet im Bereich Forellenweg, KG. Lieferung II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 („Münchner Bundesstraße 2/G1/N1“) beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/24551/2003/24

Salzburg, 15. Juli 2003

**Betrifft:**  
**Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos – Neustadt 6/G1/N3“ - 3. Änderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Rupertgasse/Auerspergstraße**

### Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, wird kundgemacht, dass eine Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos Neustadt 6/G1“ für ein Gebiet im Bereich Rupertgasse/Auerspergstraße, KG. Schallmoos, entsprechend der planlichen Darstellung ON 25 („Schallmoos – Neustadt 6/G1/N3“) beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im

Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

---

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/40995/2003/1

Salzburg, 16. Juli 2003

**Betrifft:**  
**Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 34/G2 Dürlingerstraße“ - 1. Änderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung**

### Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, wird kundgemacht, dass eine Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 34/G1 Dürlingerstraße“, KG. Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 („Maxglan-Leopoldskron 34/G2 Dürlingerstraße“) beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

---

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/40995/2003/3

Salzburg, 16. Juli 2003

**Betrifft:**  
**Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 35/G2 Lanserhofstraße“ - 1. Änderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung**

### Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, wird kundgemacht, dass eine Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 35/G1 Lanserhofstraße“, KG. Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung ON 4 („Maxglan-Leopoldskron 35/G2 Lanserhofstraße“) beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/40167/03/2

Salzburg, 16. Juli 2003

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 18/G1/N1“ - 1. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich der Stieglbrauerei (Sudhaus)**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 18/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Maxglan-Leopoldskron 18/G1/N1“ im Bereich der Stieglbrauerei (Sudhaus), KG. Maxglan, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 4.8.2003 bis einschließlich 1.9.2003 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/32623/2003/5

Salzburg, 16. Juli 2003

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Lerchenstraße 1/A1“; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe

„Wohnbebauung Lerchenstraße 1/A1“, KG. Hallwang II,

durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 4.8.2003 bis einschließlich 1.9.2003 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

## Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/28071/2003/21

Salzburg, 14. Juli 2003

**Betrifft:**  
**Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 9/G1/N1“ - 1. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Tiefenbachhofstraße**

### Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 9.7.2003 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 9/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 12 („Münchner Bundesstraße Süd-West 9/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des

Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/28075/2003/21

Salzburg, 14. Juli 2003

**Betrifft:**  
**Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 11/G1/N1“ - 1. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Tiefenbachhofstraße**

### Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 9.7.2003 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 11/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 14 („Münchner Bundesstraße Süd-West 11/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/28076/2003/14

Salzburg, 14. Juli 2003

**Betrifft:**  
**Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 12/G1/N1“ - 1. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Tiefenbachhofstraße und Kapellenweg**

### Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 9.7.2003 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 12/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 8 („Münchner Bundesstraße Süd-West 12/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des

Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/26289/2003/20

Salzburg, 14. Juli 2003

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 14/G2“ - 1. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes im südlichen Bereich der Landesnervenklinik/Christian Doppler-Klinik**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 9.7.2003 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 14/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 12 („Münchner Bundesstraße Süd-West 14/G2“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/24609/2003/25

Salzburg, 14. Juli 2003

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 4/G1/N1“ - 1. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Auerspergstraße 30, Paracelsusstraße**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 9.7.2003 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 4/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 17 („Schallmoos-Neustadt 4/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/55879/02/27

Salzburg, 9. Juli 2003

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Transfusionsmedizin 1/A1“; hier: Beschluss des Bebauungsplanes**

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 7.7.2003, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, den Bebauungsplan der Aufbaustufe „Transfusionsmedizin 1/A1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 15 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/25209/03/19

Salzburg, 9. Juli 2003

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Sanatorium Obermoos 1/A1“; hier: Beschluss des Bebauungsplanes**

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 7.7.2003, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, den Bebauungsplan der Aufbaustufe „Sanatorium Obermoos 1/A1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 15 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

**Öffentliches Gut**  
Gemeingebrauch/  
(Ent-) Widmungen

keine

**Sonstiges**

Magistrat Salzburg  
Zahl: 6/05/37412/2003/003

Salzburg, 7. Juli 2003

**Betrifft:**  
**Öffentliche Straßenbeleuchtung;**  
**Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes**

### Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 1. Juli 2003 bestimmt, dass für nachstehend angeführte öffentliche Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2001 samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 99/2001

**vom 1. April 2003 an**

eine öffentliche Straßenbeleuchtung einzurichten ist:

**1. Hagmüllerstraße**  
von ON 13 bis ON 16, westlich der Grundstücksgrenze von Gst. 694/13 bis Gst. 677/25 KG Maxglan;

**2. Mönchsberg**  
auf dem Gst. 3555 vom Ausbauende bis westlich der Grundstücksgrenze von Gst. 2718 KG Salzburg;

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg  
Zahl: 6/05/37221/2003/003

Salzburg, 9. Juli 2003

**Betrifft:**  
**Öffentliche Straßenbeleuchtung;**  
**Aufhebung von Beschlüssen des Bauausschusses betreffend die Errichtung von Straßenbeleuchtungen**

### Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 1. Juli 2003 bestimmt: Die vom **Bauausschuss am 12. April 1988** beschlossene und im Amtsblatt Nr. 11/1988 auf Seite 6 kundgemachte Verordnung wird dahingehend abgeändert, daß der Ausdruck "Zanussigasse, KG Morzg" entfällt.

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg  
Zahl: 6/05/37221/2003/004

Salzburg, 9. Juli 2003

**Betrifft:**  
**Öffentliche Straßenbeleuchtung;**  
**Aufhebung von Beschlüssen des Bauausschusses betreffend die Errichtung von Straßenbeleuchtungen**

### Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 1. Juli 2003 bestimmt: Die vom **Bauausschuss am 10. Jänner 1989** beschlossene und im Amtsblatt Nr. 5/1989 auf Seite 4 kundgemachte Verordnung wird dahingehend abgeändert, daß der Ausdruck "Berta-Anna-von-Königsegg-Straße" entfällt.

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg  
Zahl: 6/05/37221/2003/005

Salzburg, 9. Juli 2003

**Betrifft:**  
**Öffentliche Straßenbeleuchtung;**  
**Aufhebung von Beschlüssen des Bauausschusses betreffend die Errichtung von Straßenbeleuchtungen**

### Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in

seiner Sitzung vom 1. Juli 2003 bestimmt: Die vom **Bauausschuss am 7. September 1999** beschlossene und im Amtsblatt Nr. 18/1999 auf Seite 23 kundgemachte Verordnung wird dahingehend abgeändert, daß die Ausdrücke

- a) „**Schiffhofweg**  
Auf Gst. 130/30 KG Leopoldskron, ab Firmianstraße bis Ausbauende.“,
- b) „**Langwiedweg**  
Zwischen Schwalbenstraße und Finkenstraße auf Gst. 2241/8, Gst. 2241/9, Gst. 2192/6, Gst. 2192/87 KG Hallwang II.“ und
- c) „**Unbenannte Verbindungsstraße zwischen Gneiserstr. und Caldarastr.** entlang der Ostgrenze des Kommunalfriedhofs KG Morzg“

entfallen.

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg  
Zahl: 6/05/37221/2003/006

Salzburg, 9. Juli 2003

**Betrifft:**  
**Öffentliche Straßenbeleuchtung;**  
**Aufhebung von Beschlüssen des Bauausschusses betreffend die Errichtung von Straßenbeleuchtungen**

### Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 1. Juli 2003 bestimmt: Die vom **Bauausschuss am 16. November 1999** beschlossene und im Amtsblatt Nr. 23/1999 auf Seite 5 kundgemachte Verordnung wird dahingehend abgeändert, daß der gesamte Punkt 5 (betreffend Unbenannte Verbindungsstraße/Aufschließung Lankesgründe) entfällt.

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Ing. Dr. Josef Huber

## Frauenbüro

Beratung zu Sozialversicherung, Karenz,

Mutterschutz, Pension etc.

Tel. 8072-2043

frauenbuero@stadt-salzburg.at

Magistrat Salzburg  
Zahl: 8/00/22127/2003/015

Salzburg, 10. Juli 2003

**Betrifft:**  
**Kanalbenützungsgebühr 2004;**  
**Neufestsetzung**

### Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 9. 7. 2003 beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18. 12. 1973 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren (Kanalbenützungsgebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluß vom 11. 12. 2002, Amtsblatt Nr. 24/2002) wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Ziffer 2 lautet: „Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2004 EUR 2,26 inkl. USt.“

Der Bürgermeister:  
Dr. Schaden

Magistrat Salzburg  
Zahl: 8/00/60564/2002

Salzburg, 11. Juli 2003

**Betrifft:**  
**Haushaltssatzung**

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 9. Juli 2003

### Haushaltssatzung 2004

#### § 1

Der Voranschlag (Haushaltsplan gemäß § 65 Salzburger Stadtrecht 1966) für das Rechnungsjahr 2004 wird wie folgt festgestellt:

|                           |             |
|---------------------------|-------------|
| Ordentliche Gebarung      | €           |
| Einnahmen.....            | 377,257.100 |
| Ausgaben.....             | 377,257.100 |
| Außerordentliche Gebarung | €           |
| Einnahmen.....            | 44,611.600  |
| Ausgaben.....             | 44,611.600  |

Im Einzelnen wird der Voranschlag mit den Beträgen festgestellt, die bei den Voranschlagsansätzen (Einnah-

men- und Ausgabenansätzen) und Voranschlagsposten der anliegenden Einzelvoranschläge ausgewiesen sind.

## § 2

Der Wirtschaftsplan der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg - KKTB für das Wirtschaftsjahr 2004 wird wie folgt festgestellt:

|                |         |
|----------------|---------|
|                | €       |
| Einnahmen..... | 229.700 |
| Ausgaben.....  | 229.700 |

Von den veranschlagten Einnahmen entfallen 219.700 € auf einen Zuschuss aus dem ordentlichen Haushalt.

## § 3

Der Stellenplan für das Rechnungsjahr 2004 wird mit einer Gesamtsumme

von 2.991 Planstellen,

im Einzelnen für jede besonders angeführte Dienststelle mit den hierfür ausgewiesenen Planstellen festgelegt.

## § 4

Die Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer:

Die Hebesätze werden gemäß § 27 GrStG 1955 und § 16 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, für 2004 mit 500 v.H. festgesetzt.

### 2. Gewerbesteuer:

Soweit für den Zeitraum vor dem 1. Jänner 1994 noch Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital bzw. nach der Lohnsumme zu entrichten ist, gelten die für die jeweiligen Jahre festgesetzten Hebesätze.

## § 5

(1) Die Ansätze des Voranschlages sind für die Gebarung bindend. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist (§ 68 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Zum Zwecke der Erreichung eines ausgeglichenen Haushaltsergebnisses ohne die im Voranschlag zur Abgangsdeckung vorgesehene Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 12,4 Mio. € sind im ordentlichen Haushalt alle Kreditansätze der Ausgaben für Anlagen (Kennziffer 3 der finanzwirtschaftlichen Gliederung) im Ausmaß von 5 % des Ansatzes und alle Kreditansätze der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren sowie des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Kennziffern 23 und 24

des Voranschlagsquerschnittes) im Ausmaß von 10 % des Ansatzes vorerst generell durch die Finanzverwaltung zu binden.

(3) Ausgenommen hievon sind die folgenden Positionen: Schuldendienst, KFA, Peter-Pfenninger-Schenkung sowie Ausgaben, denen korrespondierende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

(4) Nach dem 31.3.2004 ist umgehend ein finanzwirtschaftlicher Statusbericht vorzulegen. Dieser hat zu beinhalten: das vorläufige Ergebnis des Rechnungsabchlusses 2003, einen Quartalsbericht über die aktuelle Haushaltslage per Ende März 2004 sowie eine Vorschau der Einnahmen für das Jahr 2004.

(5) Der Stadtsenat wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine Freigabe der Bindung auszusprechen.

(6) Der Stadtsenat wird ermächtigt, eine gänzliche Freigabe der Bindung oder auch eine generelle Freigabe nur einzelner Voranschlagsstellen zu jenem Zeitpunkt auszusprechen, zu welchem die Gewähr gegeben ist, dass ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis ohne die im Voranschlag zur Abgangsdeckung vorgesehene Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 12,4 Mio. € erreicht wird.

(7) Auf die Erzielung der vorgesehenen Einnahmen im veranschlagten Ausmaß ist besonders Bedacht zu nehmen.

(8) Durch die Aufnahme eines Ausgabenbetrages in den Voranschlag wird niemandem ein Recht auf Auszahlung dieses Betrages eingeräumt.

(9) Die im Voranschlag enthaltenen Vergütungsstellen dienen nur der Verrechnung innerhalb der Verwaltungszweige (Vergütung) und dürfen nicht für andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für jene Fälle, in denen eine Leistung, für die ein Ausgabenbetrag im Voranschlag vorgesehen ist, nicht innerhalb der Verwaltungszweige erbracht werden kann und diese Voraussetzung von der für die Erbringung der Leistung zuständigen Dienststelle nachweislich festgestellt ist.

## § 6

(1) Die veranschlagten Ausgabenbeträge (Kredite) stellen unüberschreitbare Höchstbeträge dar. Sie dürfen nur zu den bei den einzelnen Voranschlagsposten bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(2) Über diese Ausgabenbeträge darf nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres verfügt werden. Kredite, über die am Schluss des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart. In begründeten Ausnahmefällen können nach Vorschlag der Finanzverwaltung im

Wege einer vom Gemeinderat zu beschließenden Rücklagenzuführung Ausgabenbeträge in das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

(3) Bei der Verfügung über Ausgabenbeträge ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Fälligkeit durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist, nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Rechnungsjahr zu achten.

(4) Vorhaben, für die Mittel in der außerordentlichen Gebarung vorgesehen sind, dürfen erst begonnen und ausgeführt werden, wenn die vorgesehenen Mittel schon vorhanden sind oder ihr rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

(5) Bei Abschluss des Rechnungsjahres für ein außerordentliches Vorhaben verbleibende Deckungsmittel (Bestände) sind auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und zur Bedeckung des für das Vorhaben noch entstehenden Aufwandes heranzuziehen oder, falls das Vorhaben im Rechnungsjahr abgeschlossen wird, zur Bedeckung anderer außerordentlicher Vorhaben zu verwenden. Allfällige Fehlbestände sind ebenso auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Für deren Bedeckung ist ehestens zu sorgen.

(6) Unterschiede zwischen der Summe der bei einer Voranschlagsstelle vorgeschriebenen Beträge (Soll, Rechnungsergebnis) und dem bei der Voranschlagsstelle veranschlagten Betrag sind ab einem Ausmaß von 10 % zu erläutern, wenn die Abweichung 10.000 € oder mehr beträgt.

## § 7

(1) Gemäß § 66 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird bestimmt, dass folgende Ansätze innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind:

- a) die im Sammelnachweis über Leistungen für Personal sowie über Pensionen und sonstige Ruhebezüge enthaltenen Ausgaben;
- b) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Teilabschnitte:
  - aa) 0, 61, 400, 402 und 409;
  - bb) 403, 456, 457, 459 und 725;
  - cc) 728;
  - dd) Voranschlagsposten der Unterklassen 75, 77 und 78 sowie Voranschlagspost 768;
  - ee) in den Teilabschnitten 85900, 85910, 85920, 85930, 85940 „Seniorenheime“ gleiche Voranschlagsposten;

ff) in den Teilabschnitten 21100 „Volksschulen“, 21200 „Hauptschulen“, 21300 „Sonderschulen“ und 21400 „Polytechnische Schulen“ jeweils die in die Anordnungsbefugnis der Magistratsabteilung 2 fallenden Voranschlagspostengruppen 020, 043, 070, 400, 409, 456, 457, 458, 459, 616 und 618;

- c) die unter Abs. 1 lit b lit aa - dd enthaltenen Deckungsfähigkeiten für den außerordentlichen Haushalt im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis;
- d) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des ordentlichen Haushaltes:
  - aa) 0425, 0435, 0705, 6185, 7005 und 7285;
  - bb) 0420 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis MD);
  - cc) 34 und 65;
  - dd) 630;
  - ee) 631;
  - ff) 451, 600, 601, 602, 603;
  - gg) 670;
  - hh) 700 und 701;
  - ii) 710 und 711;
- e) die Einnahmen- und Ausgabenansätze bei nachstehenden Voranschlagsstellen:
  - aa) 2.61100.8170, 2.61200.8170 und 1.61100.6111, 1.61200.6111;
  - bb) 2.61100.8171, 2.61200.8171 und 1.61100.6112, 1.61200.6112;
- f) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagspostengruppen 004, 070 und 774 innerhalb des Unterabschnittes 851 des außerordentlichen Haushaltes; im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis;
- g) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagsposten 0425, 0705 und 7285 innerhalb des Vorhabens 01601 „Elektronische Datenverarbeitung“ des außerordentlichen Haushaltes;
- h) die über einen Einnahmenansatz hinaus erzielten Einnahmen (Mehreinnahmen) können zur Deckung von Ausgaben (Mehrausgaben), die mit diesen Einnahmen durch ihre Zweckbestimmung in einem inneren Zusammenhang stehen, herangezogen werden.

(2) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) bis 15.000 € zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 0.22.).

(3) Der Stadtsenat ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) von mehr als 15.000 €, sowie Kreditübertragungen (Virements) von weniger als 15.000 €, wenn im Sinne des Abs. 2 einer Kreditübertragung (einem Virement) die Genehmigung ausdrücklich versagt wurde, zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 1.2.15.).

(4) Der Stadtsenat ist ermächtigt, zur Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben die im Voranschlag ausgewiesenen allgemeinen Verstärkungsmittel freizugeben. Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, kann in einem Ausmaß bis zu 5 % des jeweils zu verstärkenden Kredites, maximal aber im Einzelfall bis zu 500 € an Verstärkungsmitteln freigeben, wobei in jedem Einzelfall vorher eine Prüfung des Erfordernisses durch die Stadtbuchhaltung vorzunehmen ist.

## § 8

Wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres die Notwendigkeit von Ausgaben ergibt, die im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind und nicht unter die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 3 fallen, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Antrag auf Beschlussfassung eines Nachtrages zum Voranschlag mit den erforderlichen Bedeckungsvorschlägen vorzulegen.

## § 9

Gemäß § 68 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der Bürgermeister ermächtigt, Kredite für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenkredite) im Höchstbetrag von 5 v.H. der laufenden Einnahmen (der im laufenden Rechnungsjahr veranschlagten ordentlichen Einnahmen und Erträge) aufzunehmen.

## § 10

Die Verfügung von Ausgaben jeder Art ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Gemeinderat und im Rahmen der von ihm erteilten Ermächtigungen dem Stadtsenat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister (den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten) vorbehalten.

## § 11

Insoweit nicht unter Kontrolle der Finanzverwaltung eine Bedeckungsprüfung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist vor der Verfügung einer Ausgabe in jedem Falle eine Äußerung der Finanzverwaltung (Abteilung 8) über die Bedeckungsmöglichkeit einzuholen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Unterlagen, wie Amtsvorschläge (Original samt Beilagen), Bestellscheine, Fassungsscheine u. dgl. der Finanzverwaltung zur Anbringung eines Bedeckungsvermerkes zuzuleiten. Vor der Herbeiführung eines Beschlusses eines Kollegialorganes ist jedenfalls eine Äußerung der Finanzverwaltung (Abteilung 8) einzuholen (vergleiche § 43 Abs. 2 MGO).

## § 12

(1) Eine Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnung) darf nur getroffen werden,

- a) wenn ihr eine Verfügung im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden § 10 zugrunde liegt oder
- b) wenn im Voranschlag selbst Zweck, Gegenstand, Betrag und Empfänger der Zahlung im Einzelnen genau festgelegt sind oder
- c) wenn es sich um Zahlungen zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen handelt.

(2) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen steht, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, dem Bürgermeister zu. Die Anweisungsbefugnis des Bürgermeisters erstreckt sich in dringenden Fällen bei unvermeidbaren Zahlungen auch auf unbedeckte Ausgaben. In diesen Fällen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Beschlussfassung über die Bedeckung herbeizuführen.

(3) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zum Betrag von 150.000 € steht in ihrem Aufgabenbereich dem Magistratsdirektor, den Abteilungsvorständen und dem Kontrollamtsdirektor zu. Darüberhinaus steht die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 € zusätzlich auch den Amts- oder Betriebsleitern im jeweiligen Aufgabenbereich zu, sofern nicht im Einzelfall durch den jeweils zuständigen vorangeführten anweisungsbefugten Vorgesetzten eine Einschränkung in der Ausübung vorgenommen wird, die der Stadtbuchhaltung schriftlich mitzuteilen ist. Weiters wird hinsichtlich des Sachaufwandes der Personalvertretung zusätzlich der Vorsitzende des Hauptausschusses der Personalvertretung bis zu einem Betrag von 10.000 € ermächtigt.

Der Magistratsdirektor, die Abteilungsvorstände und der Kontrollamtsdirektor können in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich, wenn dies aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, darüberhinaus auch einzelnen Bediensteten eine - allenfalls auch sachlich eingeschränkte - Anweisungsbefugnis bis zum Betrag von 10.000 € über-

tragen, wobei eine solche Ermächtigung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Bestimmung der Haushaltsatzung der Stadtbuchhaltung schriftlich mitzuteilen ist.

(4) Jede Auszahlungsanordnung bedarf gemäß § 68 Abs. 5 Salzburger Stadtrecht 1966 der Gegenzeichnung durch die Stadtbuchhaltung.

### § 13

Alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres gestundet worden sind, können bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Rechnungsjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres angewiesen werden. Für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

### § 14

(1) Soweit gemäß § 10 nicht der Gemeinderat, der Stadtssenat, die Ausschüsse, der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte zuständig sind, kommen für die Verfügung von Ausgaben im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in der vorletzten Spalte der einzelnen Unterabschnitte des Voranschlages bezeichneten Stellen in Betracht. Diese Stellen sind auch nach Maßgabe des § 12 zur Anweisung von Zahlungen zuständig.

(2) Die verwendeten Bezeichnungen bedeuten:

- BM - Bürgermeister
- St - Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte
- MD - Magistratsdirektor, Magistratsdirektion
- AV - Abteilungsvorstände
- AL - Amtsleiter
- 01 - Abt. 1 - Allgemeine- und Bezirksverwaltung
- 02 - Abt. 2 - Kultur- und Schulverwaltung
- 03 - Abt. 3 - Wohlfahrtsverwaltung
- 04 - Abt. 4 - Vermögensverwaltung
- 05 - Abt. 5 - Bau- und Anlagenbehörde
- 06 - Abt. 6 - Bauverwaltung
- 07 - Abt. 7 - Betriebsverwaltung
- 08 - Abt. 8 - Finanzverwaltung
- 09 - Abt. 9 - Raumplanung und Verkehr
- 10 - Abt. 10 - Wohnungswesen
- 11 - Abt. 11 - Seniorenheimverwaltung
- KA - Kontrollamt
- KF - Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbeamten der Landeshauptstadt Salzburg
- PS - Peter-Pfenninger-Schenkung
- SM - Salzburger Museum Carolino Augusteum
- SB - Salzburger Barockmuseum (Sammlung Rossacher)

(3) Im Falle von Änderungen in der Aufgabenverteilung werden die angeführten Stellen durch jene ersetzt, denen ihre Aufgaben übertragen werden.

### § 15

(1) Die Verfügung der im Voranschlag (Wirtschaftsplan) der Gemeindeunternehmungen vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den Satzungen der Unternehmungen (§ 63 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Die Verfügung der in den Untervoranschlägen oder Sondervoranschlägen für sonstige Einrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden Vorschriften.

Der Bürgermeister:  
Dr. Heinz Schaden

## Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 7/05/23293/2002/049

Salzburg, 21. Juli 2003

#### **Betrifft:**

**Bauvorhaben: Gestaltung der Oberfläche Umweltschutz-tunnel Lieferung**

Offenes Verfahren

#### **Auftraggeber:**

Stadtgemeinde Salzburg

#### **Ausschreibende Dienststelle:**

Magistratsabteilung 7/05 Gartenamt, Fürstenweg 41, A-5020 Salzburg, Tel.: 0662/8072-4901, Fax: 0662/8072-4905.

#### **Bauvorhaben:**

Gestaltung der Oberfläche Umweltschutz-tunnel Lieferung  
Gegenstand der Leistung: Gewerk Landschaftsbau: Errichtung Dorfplatz, Rasenspielflächen, Asphaltspielflächen, Kinderspielplatz, Rad- und Gehweg und Parkplatz (Schotterrasen) inklusive begrünte Nebenflächen und Bepflanzung.

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Unternehmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 BGBl. Nr. 194 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt dieser Nachweis nicht vorliegen, ist das Angebot auszuschneiden.

**Geplanter Ausführungszeitraum:**

15. Oktober 2003 bis 19. Dezember 2003

**Ausschreibungsunterlagen:**

Die Unterlagen können ab Montag, den 4.8.2003 beim Gartenamt, Fürstenweg 41 - Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „Gestaltung der Oberfläche Umweltschutztunnel Lieferung; Vast 2.81500.829000.8“ in Höhe von € 30,- (inkl. 20% USt.) behoben werden. Die Zahlung hat entweder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen. Der Ausschreibung liegt ein Datenträger nach ÖNORM B 2063 (Ausgabe 1996) bei.

**Einsichtnahme in die Projektunterlagen:**

Beim Gartenamt, Fürstenweg 41 - Sekretariat; nur gegen Voranmeldung Tel. 0662/8072-4901 im Sekretariat während der Amtsstunden.

**Vadium:**

Dem Angebot ist der Nachweis über den Erlag eines Vadiums in der Höhe von € 10.000,- beizulegen.

**Teilangebote:**

Sind zulässig.

**Alternativangebote:**

Sind neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

**Ablauf der Angebotsfrist:**

Mittwoch, der 27.8.2003, 9:00 Uhr

**Einreichungsort:**

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg, Postfach 63

**Ende der Zuschlagsfrist:**

2 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist

**Angebotsöffnung:**

Mittwoch, der 27.8.2003, 11:00 Uhr, Gartenamt, Fürstenweg 41 - Besprechungszimmer, Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Wolfgang Saiko

**AbfallService**

0662/8072-4540

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/04/71935/1991/038

Salzburg, 23. Juli 2003

**Betrifft:**

**Bauvorhaben: Breitenfelderstraße - Fahrbahnsanierung und Straßenraumgestaltung**

Offenes Verfahren

**Auftraggeber:**

Stadtgemeinde Salzburg

**Ausschreibende Dienststelle:**

Magistratsabteilung 6/04 Straßen- und Brückenamt, Faberstraße 11, A-5024 Salzburg, Tel.: 0662/8072-2641, Fax: 0662/8072-2057.

**Bauvorhaben:**

Breitenfelderstraße zwischen Vogelweiderstraße und Steinhäuserstraße

**Gegenstand der Leistung:**

Straßenbauarbeiten

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Unternehmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 BGBl. Nr. 194 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt dieser Nachweis nicht vorliegen, ist das Angebot auszuschneiden.

**Geplanter Ausführungszeitraum:**

Voraussichtlich Herbst 2003

**Ausschreibungsunterlagen:**

Die Unterlagen können ab Dienstag, den 5.8.2003 beim Straßen- und Brückenamt, Faberstraße 11, 4. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „Breitenfelderstraße - Fahrbahnsanierung und Straßenraumgestaltung, Vast 2.60000.817000.8“ in Höhe von € 50,- (inkl. 20% USt.) behoben werden. Die Zahlung hat entweder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Der Ausschreibung liegt ein Datenträger nach ÖNORM B 2063 (Ausgabe 1996) bei.

**Einsichtnahme in die Projektunterlagen:**

Beim Straßen- und Brückenamt, 4. Stock; nur gegen Voranmeldung Tel. 0662/8072-2641 (Sekretariat).

**Vadium:**

Dem Angebot ist der Nachweis über den Erlag eines Vadiums in der Höhe von € 10.000,- beizulegen.

**Teilangebote:**

Sind nicht zulässig.

**Alternativangebote:**

Sind nicht zulässig.

**Ablauf der Angebotsfrist:**

Mittwoch 27.8.2003, 9:00 Uhr

**Einreichungsort:**

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle,  
Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg

**Ende der Zuschlagsfrist:**

3 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist

**Angebotsöffnung:**

Mittwoch 27.8.2003, 10:00 Uhr, Faberstraße 11, 4. Stock  
– Besprechungszimmer,  
Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister  
TOAR Ing. Werner Klement

Salzburger Museum  
Carolino Augusteum  
Zahl: 2000/1030/365

Salzburg, 17. Juli 2003

**Betrifft:**

**Baumeisterarbeiten beim Bauvorhaben Salzburger  
Museum Carolino Augusteum**

### Offenes Verfahren

Das Amt der Salzburger Landesregierung, Landesbaudirektion, Fachabteilung 6/1 - **Hochbau**, schreibt namens des Salzburger Museums Carolino Augusteum die Baumeisterarbeiten beim Bauvorhaben Salzburger Museum Carolino Augusteum, 5020 Salzburg, im offenen Verfahren aus.

Die interessierten Firmen werden eingeladen, den Gesamtbetrag von € 75,00 für die Angebotsunterlagen bei der Landes-Hypothekenbank Salzburg (BLZ 55000), zugunsten des Kontos Nr. 2127017 unter Angabe des Verwendungszweckes einzuzahlen.

**INFO-Z**  
**Amtsblatt, Redaktion**

Ihr direkter Draht  
0662/8072-2501

Die Anbotsunterlagen können vom 16.7.2003 bis 1.8.2003 während der Amtsstunden beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1 - **Hochbau**, Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36, 4. Stock, Zimmer 4040, Postanschrift Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefax Nr. 0662/8042-4191, gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges behoben oder angefordert werden.

**Angebotsabgabe:**

**Dienstag, 19.9.2003 bis 11:00 Uhr.**

**Angebotseröffnung:**

**Dienstag, 19.9.2003 um 13:00 Uhr.**

Dr. Erich Marx  
Direktor

Salzburger Museum  
Carolino Augusteum  
Zahl: 2000/1030/366

Salzburg, 17. Juli 2003

**Betrifft:**

**Lüftungsinstallationen beim Bauvorhaben Salzburger  
Museum Carolino Augusteum**

### Offenes Verfahren

Das Amt der Salzburger Landesregierung, Landesbaudirektion, Fachabteilung 6/1 - **Hochbau**, schreibt namens des Salzburger Museums Carolino Augusteum die Lüftungsinstallationen beim Bauvorhaben Salzburger Museum Carolino Augusteum, 5020 Salzburg, im offenen Verfahren aus.

Die interessierten Firmen werden eingeladen, den Gesamtbetrag von € 50,00 für die Angebotsunterlagen bei der Landes-Hypothekenbank Salzburg (BLZ 55000), zugunsten des Kontos Nr. 2127017 unter Angabe des Verwendungszweckes einzuzahlen.

Die Anbotsunterlagen können vom 13.7.2003 bis 29.8.2003 während der Amtsstunden beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1 - **Hochbau**, Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36, 4. Stock, Zimmer 4040, Postanschrift Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefax Nr. 0662/8042-4191, gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges behoben oder angefordert werden.

**Angebotsabgabe:**

**Dienstag, 9.9.2003 bis 11:00 Uhr.**

**Angebotseröffnung:**

**Dienstag, 9.9.2003 um 11:30 Uhr.**

Dr. Erich Marx  
Direktor

Salzburger Museum  
Carolino Augusteum  
Zahl: 2000/1030/367

Salzburg, 17. Juli 2003

**Betrifft:**

**MSRL-Installationen beim Bauvorhaben Salzburger Museum Carolino Augusteum**

**Offenes Verfahren**

Das Amt der Salzburger Landesregierung, Landesbaudirektion, Fachabteilung 6/1 - Hochbau, schreibt namens des Salzburger Museums Carolino Augusteum die MSRL-Installationen beim Bauvorhaben Salzburger Museum Carolino Augusteum, 5020 Salzburg, im offenen Verfahren aus.

Die interessierten Firmen werden eingeladen, den Gesamtbetrag von € 50,00 für die Angebotsunterlagen bei der Landes-Hypothekenbank Salzburg (BLZ 55000), zugunsten des Kontos Nr. 2127017 unter Angabe des Verwendungszweckes einzuzahlen.

Die Anbotsunterlagen können vom 30.7.2003 bis 13.8.2003 während der Amtsstunden beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1 - Hochbau, Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36, 4. Stock, Zimmer 4040, Postanschrift Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefax Nr. 0662/8042-4191, gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges behoben oder angefordert werden.

**Angebotsabgabe:**

**Donnerstag 21.8.2003 bis 11:00 Uhr.**

**Angebotseröffnung:**

**Donnerstag, 21.8.2003 um 11:30 Uhr.**

Dr. Erich Marx  
Direktor

Salzburger Museum  
Carolino Augusteum  
Zahl: 2000/1030/368

Salzburg, 17. Juli 2003

**Betrifft:**

**Sanitärinstallationen beim Bauvorhaben Salzburger Museum Carolino Augusteum**

**Offenes Verfahren**

Das Amt der Salzburger Landesregierung, Landesbaudirektion, Fachabteilung 6/1 - Hochbau, schreibt namens des Salzburger Museums Carolino Augusteum die Sanitärinstallationen beim Bauvorhaben Salzburger Museum Carolino Augusteum, 5020 Salzburg, im offenen Verfahren aus.

Die interessierten Firmen werden eingeladen, den Ge-

samtbetrag von € 50,00 für die Angebotsunterlagen bei der Landes-Hypothekenbank Salzburg (BLZ 55000), zugunsten des Kontos Nr. 2127017 unter Angabe des Verwendungszweckes einzuzahlen.

Die Anbotsunterlagen können vom 30.7.2003 bis 13.8.2003 während der Amtsstunden beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1 - Hochbau, Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36, 4. Stock, Zimmer 4040, Postanschrift Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefax Nr. 0662/8042-4191, gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges behoben oder angefordert werden.

**Angebotsabgabe:**

**Donnerstag 21.8.2003 bis 11:00 Uhr.**

**Angebotseröffnung:**

**Donnerstag, 21.8.2003 um 11:15 Uhr.**

Dr. Erich Marx  
Direktor

Salzburger Museum  
Carolino Augusteum  
Zahl: 2000/1030/369

Salzburg, 17. Juli 2003

**Betrifft:**

**Heizungs-/Kälteinstallationen beim Bauvorhaben Salzburger Museum Carolino Augusteum**

**Offenes Verfahren**

Das Amt der Salzburger Landesregierung, Landesbaudirektion, Fachabteilung 6/1 - Hochbau, schreibt namens des Salzburger Museums Carolino Augusteum die Heizungs-/Kälteinstallationen beim Bauvorhaben Salzburger Museum Carolino Augusteum, 5020 Salzburg, im offenen Verfahren aus.

Die interessierten Firmen werden eingeladen, den Gesamtbetrag von € 50,00 für die Angebotsunterlagen bei der Landes-Hypothekenbank Salzburg (BLZ 55000), zugunsten des Kontos Nr. 2127017 unter Angabe des Verwendungszweckes einzuzahlen.

Die Anbotsunterlagen können vom 13.7.2003 bis 29.8.2003 während der Amtsstunden beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1 - Hochbau, Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36, 4. Stock, Zimmer 4040, Postanschrift Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefax Nr. 0662/8042-4191, gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges behoben oder angefordert werden.

**Angebotsabgabe: Dienstag, 9.9.2003 bis 11:00 Uhr.**

**Angebotseröffnung: Dienstag, 9.9.2003 um 13:00 Uhr.**

Dr. Erich Marx  
Direktor



# STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 54, Folge 14/2003**  
31. Juli 2003

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Doris Stockklauser. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: [office@sinz.at](mailto:office@sinz.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



**STADT : SALZBURG** Magistrat

## WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen
- Betriebsreportagen im stadt:leben

Elisabethstrasse 2/4 (Kieselgebäude)

Tel. 8072 – 2042

Fax. 8072 – 3405

[wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at](mailto:wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at)

[www.stadt-salzburg.at/wirtschaft](http://www.stadt-salzburg.at/wirtschaft)

**PassService** (Schloss Mirabell)

0662/8072-3570

Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

[www.stadt-salzburg.at/Persönliche](http://www.stadt-salzburg.at/Persönliche) Dokumente

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



**STADT : SALZBURG**

# Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



## Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



**STADT : SALZBURG**

## Amtsblatt

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,  
Ausschreibungen,  
u.v.m. aus der  
Stadt Salzburg